

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Oktober 2011 (24.10) (OR. en)

15812/11

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0154 (COD)

DROIPEN 121 COPEN 282 CODEC 1748

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vorschlag:	11497/11 DROIPEN 61 COPEN 152 CODEC 1018
Nr. Vordok.:	14861/11 DROIPEN 108 COPEN 258 CATS 86 CODEC 1552
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontakt- aufnahme bei der Festnahme – Sachstand

Einleitende Bemerkungen

 Die Kommission hat am 8. Juni 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme angenommen ¹.

Der Vorschlag ist die dritte Maßnahme ("C1 – ohne Prozesskostenhilfe + D") gemäß dem Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, den der Rat am 30. November 2009 verabschiedet hat ².

15812/11 ds/RSZ/ar 1
DG H 2B

Dok. 11497/11 (Vorschlag) + ADD 1 REV1 (Folgenabschätzung) + ADD 2 REV 1 (Zusammenfassung der Folgenabschätzung).

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1. Die erste Maßnahme ("A" - Dolmetschleistungen und Übersetzungen) ist am 20. Oktober 2010 erlassen worden (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1). Die zweite Maßnahme ("B" - Rechtsbelehrung) wird gegenwärtig im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft (12564/10).

- 2. Die Kommission hat den Richtlinienvorschlag auf der Tagung des JI-Rates vom 22./23. September 2011 den Ministern vorgestellt und diese haben ihn im Allgemeinen erörtert. In den Beratungen wurde auf ein Positionspapier Bezug genommen, das fünf Mitgliedstaaten vorgelegt hatten, und UK und IE teilten gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon ihre Entscheidung mit, sich nicht an der Annahme und Anwendung der Richtlinie zu beteiligen.
- 3. Der Vorsitz möchte den Rat über die Arbeiten zu diesem wichtigen Dossier unterrichten. Er hat daher beschlossen, diesen Vermerk über den Sachstand hinsichtlich der Arbeiten, die seit der Tagung vom 22./23. September in den Vorbereitungsgremien erfolgt sind, vorzulegen.

Beratungen in den Vorbereitungsgremien

- 4. Nach der Aussprache auf der Tagung des Rates vom September hat die Gruppe "Materielles Strafrecht" den Richtlinienentwurf in ihren Sitzungen vom 27./28. September und 11./12. Oktober 2011 erörtert, und der CATS hat bestimmte spezifische Aspekte dieses Richtlinienentwurfs am 7. Oktober 2011 erörtert².
- 5. Die letzten Beratungsergebnisse und eine Reihe bislang noch nicht geprüfter Vorschläge des Vorsitzes sind in Dokument 15120/11 enthalten. Nach der Tagung des Rates im Oktober wird ein neuer Text verteilt, der die Beratungen widerspiegelt, die in der Sitzung der Gruppe "Materielles Strafrecht" vom 11./12. Oktober 2011 geführt wurden.
- 6. Der Vorsitz möchte allen Delegationen seinen Dank für ihre konstruktiven Beiträge zu diesen Beratungen in den Vorbereitungsgremien aussprechen, die erhebliche Fortschritte in Richtung auf eine für alle Mitgliedstaaten annehmbare Einigung ermöglicht haben. Der Wortlaut der "allgemeinen Ausrichtung" wird sobald Einvernehmen darüber erzielt wurde die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ("Mitentscheidung") darstellen.

15812/11 ds/RSZ/ar 2
DG H 2B

¹ 14495/11.

² 14861/11.

Kurzer Überblick über die bisherigen Beratungen

7. In den Beratungen bestätigte sich, dass viele Artikel eng miteinander verknüpft sind. Es ist daher für die Delegationen schwierig, einen eindeutigen Standpunkt zu einem Artikel zu äußern, wenn sie noch nicht wissen, welches Ergebnis zu einem oder mehreren der anderen Artikel erzielt wird. Dem Vorsitz ist dieses Problem bewusst, und er trägt dem Rechnung, wenn er die Beratungen zum Richtlinienentwurf leitet.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die bisherigen Beratungen gegeben (ausgewählte Bereiche):

Anwendungsbereich - Artikel 2

- Artikel 2, der zusammen mit den Artikeln 3 und 4 das Kernstück der Richtlinie bildet, war 8. Gegenstand intensiver Beratungen in der Arbeitsgruppe¹ und im CATS.
- 9. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 2 ähnelt sehr dem entsprechenden Wortlaut in den Maßnahmen A und B. Einige Delegationen fragten sich jedoch, ob der Artikel nicht deutlicher formuliert werden sollte, um den Zeitpunkt, ab dem die mit der Richtlinie verbundenen Rechte gelten, zu konkretisieren. Insbesondere wurde gefragt, ob die in dem Artikel verwendete Formulierung "in Kenntnis gesetzt wird" nicht präziser gefasst werden sollte².
- 10. Nach Ansicht des Vorsitzes sollte die Kohärenz der Maßnahmen ein Leitprinzip für die Arbeiten zu den aufeinander folgenden Elementen des Fahrplans darstellen. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass (kleinere) Anpassungen des bei den früheren Maßnahmen verwendeten Anwendungsbereichs möglich seien, wenn dies aufgrund der Besonderheiten der Richtlinie gerechtfertigt wäre.
- 11. Eine weitere Frage, über die im Zusammenhang mit diesem Artikel ausführlich beraten wurde, betrifft Ausnahmen für geringfügige Fälle und sonstige Fälle, beispielsweise Disziplinarverfahren und Fälle im Zusammenhang mit Straftaten, die in einer Justizvollzugsanstalt oder in einem militärischen Zusammenhang begangen werden.

15812/11 ds/RSZ/ar DGH2B

¹

^{14470/11}

Siehe beispielsweise Dokument 15351/11.

Artikel 3 und 4 - Recht auf Rechtsbeistand

- 12. Diese eng miteinander verknüpften Artikel sind eingehend erörtert worden. In welchen Situationen sollte der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht auf einen Rechtsbeistand haben?
- 13. Die Beratungen in den Vorbereitungsgremien haben gezeigt, dass weitgehendes Einvernehmen darüber besteht, dass dieses Recht zumindest in allen Situationen gegeben sein sollte, in denen ein Verdächtiger oder Beschuldigter in einem Strafverfahren vor Gericht steht und er festgenommen wurde (Freiheitsentzug).
- 14. Es bestand jedoch kein Einvernehmen in Bezug auf die Situation, in der eine Person aufgefordert wird, sich freiwillig zu einer Polizeidienststelle (oder ähnlichen Stelle) zu begeben, um dort von Ermittlungsbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden befragt zu werden¹, oder die Situation, in der eine Person auf der Straße angehalten und aufgefordert wird, sich von solchen Behörden vernehmen zu lassen. Diese Situationen müssen auch vor dem Hintergrund des Anwendungsbereichs der Richtlinie nach Artikel 2 näher geprüft werden.
- 15. Die "Verfahrens- oder Beweiserhebungshandlungen" sind mehrfach erörtert worden. In Anbetracht des weitreichenden Vorschlags der Kommission zu diesem Punkt haben zahlreiche Delegationen beantragt, dass diese Handlungen in den Artikeln 3 und 4 gestrichen werden. Die Kommission, der sich mehrere andere Delegationen anschlossen, würde die Bestimmung lieber beibehalten und gegebenenfalls den Wortlaut ändern.

15812/11 ds/RSZ/ar 4
DG H 2B

Eine Person, die sich freiwillig in einer Polizeidienststelle vernehmen lässt, ist nicht immer von vornherein ein Verdächtiger oder Beschuldigter. Sie kann nämlich als Zeuge (Zeugen werden von der Richtlinie nicht erfasst) vernommen werden und erst im Laufe der Befragung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. Es wäre zu prüfen, ob diese "Grauzone" dadurch geklärt werden könnte, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie präzisiert wird.

Artikel 7 und 8 - Vertraulichkeit und Abweichungen

- 16. Über die Artikel 7 und 8 zur "Vertraulichkeit" beziehungsweise zu "Abweichungen" ist in der Arbeitsgruppe¹ und im CATS eigens beraten worden. Ergebnis dieser Beratungen ist, dass in Artikel 7 eine spezifische, genau gefasste Möglichkeit eingefügt werden soll, vom Grundsatz der Vertraulichkeit abzuweichen. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, den Begriff "zwingende Gründe" in Artikel 8 auszuweiten.
- 17. Eine noch offene Frage ist der Anwendungsbereich von Artikel 8 in Bezug auf die Artikel 5 und 6. Zu Artikel 6 (Recht auf Kontakt zu konsularischen und diplomatischen Vertretungen) wurde in Frage gestellt, ob Abweichungen überhaupt erforderlich seien.

Artikel 13 - Rechtsbehelfe

- 18. Artikel 13 regelt die Rechtsbehelfe. Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission muss für einen wirksamen Rechtsbehelf gesorgt werden; zudem wird in dem Text vorgeschlagen, dass in Fällen, in denen unter Missachtung des Rechts auf Rechtsbeistand Aussagen gemacht oder Beweise erhoben wurden, diese Aussagen oder Beweise in keiner Phase des Verfahrens als Beweis gegen den Verdächtigten oder Beschuldigten verwendet werden dürfen, es sei denn, die Verwendung beeinträchtigt die Rechte der Verteidigung nicht.
- 19. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, dass sie den Wortlaut des Kommissionsvorschlags nicht akzeptieren können. Mehrere Mitgliedstaaten brachten zudem klar zum Ausdruck, dass weder bezüglich der Verwertbarkeit von Aussagen, die Verdächtigte oder Beschuldigte unter Missachtung ihres Rechts auf Rechtsbeistand gemacht haben, noch in Fällen, in denen in Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie eine Abweichung von diesem Recht genehmigt wurde, Richtern Weisungen in irgendeiner Form erteilt werden sollten.

15812/11 ds/RSZ/ar 5
DG H 2B

^{14568/11.}

20. Der Vorsitz denkt im Hinblick auf einen Kompromiss gegenwärtig über eine Lösung nach, bei der Mitgliedstaaten zum einen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht hätten und zum anderen erklärt würde, dass die Frage der Verwertbarkeit von Aussagen, die Verdächtige oder Beschuldigte unter Missachtung ihres Rechts auf Rechtsbeistand gemacht haben, von einem in Strafsachen zuständigen Gericht geprüft werden sollte. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass nicht in die Systeme der Mitgliedstaaten eingegriffen würde und Richtern keine Weisungen gegeben würden, während zugleich sichergestellt würde, dass die Frage der Verwertbarkeit von Aussagen, die Verdächtige oder Beschuldigte unter Missachtung ihres Rechts auf Rechtsbeistand gemacht haben, geklärt wird, was zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen Justizbehörden beitragen wird.

Horizontale Aspekte

- 21. Im Laufe der Beratungen haben sich mehrere horizontale Fragen gestellt. Dies gilt unter anderem für die grundsätzliche Auffassung in der Frage, was unter dem Recht auf Rechtsbeistand zu verstehen ist. Es ist zwar nicht einfach, die Systeme der Mitgliedstaaten zu klassifizieren, aber Folgendes kann dazu bemerkt werden:
- 22. Einerseits sind einige Mitgliedstaaten der Auffassung, dass das Recht auf Rechtsbeistand dem Verdächtigen oder Beschuldigten ein Recht verleihen sollte, das tatsächlich zur Anwesenheit eines Anwalts führt, wenn die Person den Wunsch geäußert hat, von einem Anwalt unterstützt zu werden. In diesen Rechtsordnungen liegt die Verantwortung dafür, dass das Recht auf einen Rechtsbeistand ausgeübt wird, zumindest zum Teil bei den Behörden (*Garantie*grundsatz).
- 23. Andererseits gilt in einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten eine andere Regelung, der zufolge das Recht auf Rechtsbeistand nicht zwangsläufig dazu führt, dass der Verdächtige oder der Beschuldigte in jedem Fall durch einen Rechtsbeistand unterstützt wird. In diesen Rechtsordnungen wird die Verantwortung dafür, dass das Recht auf Rechtsbeistand gewahrt wird, auf den Verdächtigen oder Beschuldigten gewälzt. Diesen Mitgliedstaaten zufolge sollte das Recht auf Rechtsbeistand dem Verdächtigen oder Beschuldigten die Möglichkeit geben, sich von einem Anwalt unterstützen zu lassen (Grundsatz der Möglichkeit).

15812/11 ds/RSZ/ar 6
DG H 2B

- 24. Diese Unterschiede in den Rechtsordnungen beeinflussen die Haltung der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie. Die erste Gruppe von Mitgliedstaaten befürchtet im Falle eines weit gefassten Anwendungsbereich des Rechts auf Rechtsbeistand erhebliche verfahrenstechnische und finanzielle Auswirkungen. Die andere Gruppe hingegen neigt dazu, eine realtiv große Bandbreite an Rechten zu gewähren. Ihrer Ansicht nach sollte das Recht auf Rechtsbeistand für Verdächtige und Beschuldigte ein Leitgrundsatz sein, auch in der Anfangsphase von Strafverfahren, selbst wenn dieses Recht nicht in jeder Instanz wahrgenommen wird. Einige andere Mitgliedstaaten und die Kommission sehen nicht unbedingt einen Widerspruch zwischen diesen beiden Grundsätzen und halten es für möglich, dass sich durch einen passenden Wortlaut zustimmungsfähige Lösungen finden lassen.
- 25. Die Frage sollte nach Auffassung des Vorsitzes weiter erörtert werden, damit in der Richtlinie deutlich gemacht werden kann, was das Recht auf einen Rechtsbeistand konkret beinhaltet, und Bedenken hinsichtlich der konkreten Art und Weise der Ausübung des Rechts ausgeräumt werden (beispielsweise muss eine Haussuchung nicht in der gleichen Weise behandelt werden wie eine Vernehmung). Dadurch wird vermieden, dass später Auslegungsschwierigkeiten oder Probleme hinsichtlich der Frage auftreten, ob die Richtlinie korrekt in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Abschließende Bemerkungen

- 26. Die Union soll nach Artikel 67 Absatz 1 AEUV einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bilden, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Nach Artikel 82 Absatz 2 AEUV werden bei der Festlegung von Mindestvorschriften die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.
- 27. Der Vorsitz ist daher der Auffassung, dass sich die Richtlinie möglichst weitgehend in die geltenden Rechtsordnungen **aller** Mitgliedstaaten einfügen sollte, wobei die Richtlinie ein hohes Schutzniveau bieten sollte, das den Standards der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in jeder Hinsicht genügen sollte.

15812/11 ds/RSZ/ar 7
DG H 2B DF

28. Der Vorsitz dankt allen Beteiligten für die hervorragende Zusammenarbeit in diesem Dossier und für die aktive und konstruktive Haltung, die die Delegationen von Beginn der Beratungen an gezeigt haben. Der Vorsitz bittet die Kommission und die Mitgliedstaaten, ihre konstruktive Haltung beizubehalten und sich so flexibel wie möglich zu zeigen, damit in diesem wichtigen Dossier in der nächsten Zeit zum Nutzen aller greifbare Ergebnisse erzielt werden können.

15812/11 ds/RSZ/ar 8
DG H 2B **DE**